



der

I.G. Niere NRW e. V.

gemeinnütziger Verein, gegründet 19.01.1975, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss, Registerblatt VR 2364, in der Fassung vom 31. Mai 2015, beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in Düsseldorf.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "I.G. Niere NRW e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.
2. Der Verein hat seinen Geschäftssitz in Neuss.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 (2) Nr. 3 AO) sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52(2) Nr. 9 AO).

Vor allem erfolgt der Satzungszweck durch die Förderung von Nieren- und Hochdruckkranken, der Dialysepatienten und Nierentransplantierten (im Folgenden „Patienten“). Der Satzungszweck wird vor allem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Zusammenarbeit mit den Dialyse- und Transplantationszentren;
- b) Unterstützung bei Schaffung von Dialyseplätzen;
- c) Förderung der Schaffung der Voraussetzung für Nierentransplantationen;
- d) Information, Beratung und Betreuung aller Patienten, einschließlich Kinder und Jugendlichen sowie deren Versorger, unter Einbeziehung aller Fragen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den vielfältigen Problemen der Erkrankung der Patienten stehen,
- e) Vermittlung des Austausches von Erfahrungen unter den Patienten sowie deren gegenseitige Unterstützung und Hilfe;
- f) Wahrnehmung der Belange der Patienten gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden;
- g) erforderlichenfalls Unterstützung der Patienten bei ihrer Rehabilitation, insbesondere ihrer Eingliederung in den Arbeitsprozess;
- h) rechtliche Unterstützung der Mitglieder gegenüber Behörden, Krankenkassen und anderen Institutionen im Krankenversicherungs-, Schwerbehinderten-, Versorgungs- und Pflegeversicherungsrecht. Notwendige entstehende Auslagen wie: Porto, Schreibauslagen, Telefon und Reisekosten werden durch das jeweilige Mitglied erstattet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Sie erhalten auch eingezahlte Beiträge nicht zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder trifft keine persönliche Haftung für Schulden des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Adresse sowie gegebenenfalls das betreuende Krankenhaus enthalten.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Erteilung des Ablehnungsbescheides beim Vorstand einzulegen. Die Mitglieder entscheiden über die Aufnahme bei der nächstfolgenden Versammlung durch Mehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Mitglieder, die sich um den Verein oder um die Durchführung seiner Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des

Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst.

4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den Gesamtbetrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betreffenden Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 5

Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Monatsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen festgesetzt. Aus sozialen Gründen kann auf Antrag an den Vorstand eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages gewährt werden; Veränderungen im sozialen Besitzstand des Mitgliedes hat das Mitglied dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter, dem Kassenwart und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder mit Stimmenmehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter, vertreten.

4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EURO 3.500,00 sind für den Verein nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verbindlich. Die betragsmäßige Beschränkung gilt nicht für die bestimmungsmäßige Verwendung zweckgebundener Zuschüsse.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, in begründeten Fällen auch fernmündlich. Die Einladungstrist beträgt mindestens sieben Tage; die Einhaltung einer kürzeren Frist ist zulässig, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist. Mit der Einladung ist den Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung mitzuteilen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der erste Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit der zweite Stellvertreter die Entscheidung. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen. Ziffer 6 Satz 4 findet Anwendung.

8. Ein Mitglied des Vorstands, das während der Amtszeit, für die es bestellt ist, aus dem Vorstand zur Unzeit ausscheidet, hat dem Verein den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, für das Ausscheiden liegt ein wichtiger Grund vor oder es ist von dem Ausscheidenden nicht zu vertreten.

§ 8

Der Beirat

1. Der Beirat soll aus bis zu 12 Mitgliedern bestehen. Alle Sektionsleiter gehören dem Beirat an.
2. Weitere Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand jeweils auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tag ihrer Ernennung, ernannt.
3. Der Beirat berät den Vorstand auf dessen Verlangen. Es muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Anregung zu einer Vorstandssitzung an den Vorsitzenden oder den Stellvertreter geben.

§ 9

Arbeitskreise und Sektionen

1. Zur Intensivierung der unter § 2 aufgeführten Aufgaben können Arbeitskreise und Sektionen gebildet werden. Die Bildung der Arbeitskreise und Sektionen obliegt dem Vorstand. Die Leiter der Arbeitskreise und Sektionen sind dem Vorstand verantwortlich.
2. Die Arbeitskreise werden vom Vorstand, möglichst aus

Vereinsmitgliedern, gebildet. In besonderen Einzelfällen kann sich der Vorstand zur Durchsetzung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder um die Unterstützung durch Fachspezialisten (z.B. Ärzte, Juristen usw.) bemühen.

Die Arbeitskreise können die Bereiche

- a) Soziales und Recht
- b) Medizin Transplantation - Organspende
- c) Feriendialyse
- d) Koordinator der Sektionen
- e) Öffentlichkeitsarbeit - Schriften
- f) Kasse - Statistik
- g) Verwaltung - Organisation
- h) Vorstandsbeauftragten

behandeln.

Jeder Arbeitskreis wird von einem Mitglied des Vorstandes, außer dem Vorsitzenden und dem Vorstandsbeauftragten, geleitet. Der Vorstandsbeauftragte kann vom Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und von den Arbeitskreisleitern zur Unterstützung bzw. zu Sonderaufgaben herangezogen werden. Die Leitung mehrerer Arbeitskreise durch ein und dasselbe Vorstandsmitglied ist zulässig.

3. Sektionen sind rechtlich unselbständige Gruppierungen des Vereins. Einer Sektion gehören die in einem Regierungsbezirk oder einer vom Vorstand bestimmten Region wohnenden Mitglieder des Vereins an. Über die Bildung der Sektionen beschließt der Vorstand.

§ 10

Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn nach Auffassung des Vorstands das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Zwecke und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter nach Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben soll die Tagesordnung enthalten.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenberichts, Entlastung des Vorstands.
 - b) Wahl der Kassenprüfer. Auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- c) Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Alternativ kann aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein Versammlungsleiter gewählt werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Über die Wahl des Vorstandes muss durch Stimmzettel geheim abgestimmt werden, es sei denn, es steht nur ein Bewerber für das jeweilige Vorstandsamt zur Wahl. Eine schriftliche Abstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Art und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 11 Ziffer 4 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit aufgelöst werden. Liquidatoren sind der Vorsitzende des Vorstands und die Stellvertreter. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins wird übertragen auf den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Voraussetzung für diese Verwendung des Vermögens des Vereins ist die Einwilligung des Finanzamts.

2. Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks findet Ziffer 1 entsprechende Anwendung.

I.G. Niere NRW e.V.
Geschäftsstelle
Bonner Straße 71
41468 Neuss

Tel.: 0 21 31 | 30 317
Fax: 0 21 31 | 33 638
E-Mail: info@niere-nrw.de
Web: www.niere-nrw.de